

BGer 6B 429/2012 vom 15. Oktober 2012

Bundesgericht, 2012-10-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_429_2012

FR: TF 6B 429/2012 du 15 octobre 2012

IT: TF 6B 429/2012 del 15 ottobre 2012

Regeste

Verletzung von Verkehrsregeln | Straftaten

Erwägungen

E. 1

X._____ wird vorgeworfen, sie habe als Lenkerin eines Fahrzeugs am 18. Oktober 2009, um 03.21 Uhr, an einer Kreuzung in Zürich ein Lichtsignal, welches bereits seit 0,8 Sekunden rot angezeigt habe, durch Überfahren der weissen Haltelinie missachtet. Das Obergericht des Kantons Zürich sprach X._____ mit Urteil vom 26. Juni 2012 im Berufungsverfahren gegen ein Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 16. Januar 2012 der Verletzung der Verkehrsregeln (Missachten eines Rotsignals) im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 68 Abs. 1bis SSV schuldig und büsste sie mit Fr. 300.-- bzw. einer Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen. X._____ führt Beschwerde ans Bundesgericht. Einen ausdrücklichen Antrag stellt sie nicht. Sinngemäss ersucht sie um Aufhebung des Urteils des Obergerichts und um einen Freispruch.

E. 2

Es kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. angefochtenen Entscheid S. 6/7 E. 3), denen zuzustimmen und nichts beizufügen ist. Im Übrigen spricht nichts dafür, dass das Vorbringen der Beschwerdeführerin, man habe sie vor der Vorinstanz nicht reden lassen, sondern ihren Vortrag "mit grimmigen Grimassen" abgebrochen, richtig sein könnte. Die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 109 BGG abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 3

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Der finanziellen Lage der Beschwerdeführerin (vgl. act. 11) ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.